

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 23. April 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. Bundesgerichtsurteil: Was ist eine Pauschalreise?

2. Bei Schmuggel – Anruf: Was muss ich verzollen – Telefonanruf der Zollbehörde

3. Elvia Reiserecht-Broschüre 2012 und SRV-Handbuch

4. Und zum Schluss: Ihre "Google-Internet-Brille" zu Hause lassen

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen ist seit 1994 in Kraft. Also schon fast zwanzig Jahre. Und wer glaubt, dazu gäbe es viele Gerichtsurteile, irrt sich. Uns sind drei Entscheide des Bundesgerichtes bekannt. Zwei wurden vor längerer Zeit gefällt und nun im Januar 2013 der Dritte. Es geht um die Frage, was ist eine Pauschalreise.

Kennen Sie das? Sie kommen aus den Ferien nach Hause und stehen auf dem Flughafen vor "Grün – Nichts zu verzollen" oder sollten Sie doch den "roten Ausgang" wählen? Oder Sie fahren an der Grenze zum ausländischen Zoll, um die Einkaufsquittung abstempeln zu lassen, damit Sie die ausländische Mehrwertsteuer zurückfordern können? Und dann "vergessen" Sie beim Schweizer Zoll die Waren anzumelden? – Das kann mit Überraschungen enden, wie der Beobachter in seiner Nummer 8 berichtet.

Viel Spass mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Bundesgerichtsurteil: Was ist eine Pauschalreise?

Im Urteil des Bundesgerichtes vom 10. Januar 2013 ging es um folgenden Fall:

Der Kläger hatte im Jahre 2008 über eine "Schiffscharter-Agentur" eine Yacht einer auf Jersey beheimateten Gesellschaft gechartert. Preis 150'000 USD, zuzüglich 35'000 USD für die laufenden Kosten. Der Charterpreis schloss neben der Yacht auch

die Besatzung mit ein. Die Übergabe der Yacht war in Neapel vorgesehen, Rückgabe in Palermo.

Die Yacht konnte aufgrund eines Motorenschadens nicht übergeben werden. Die "Schiffscharter-Agentur" konnte eine Ersatzyacht vorschlagen. Diese wurde auch übergeben, doch auf Capri die Reise unterbrochen (es gab Pannen mit der Yacht, die Equipe entsprach nicht den Vereinbarungen usw.). Hierauf wurde dem Kläger eine dritte Yacht eines anderen Unternehmens angeboten, mit welcher die Reise fortgesetzt wurde.

Zwischen dem Kläger und der "Schiffscharter-Agentur" entbrannte ein Streit über die Abrechnung. Die "Schiffscharter-Agentur" hatte einerseits die Rückzahlung des Charterpreises der ersten Yacht erhalten und andererseits daraus die Vorauszahlungen für die 2. und 3. Yacht geleistet.

Vor Bundesgericht war streitig, ob es sich bei diesen Charterverträgen um eine Pauschalreise handelte.

Wir geben die (wie es scheint etwas unbeholfene) Argumentation wie im Urteil wider und fassen das Resultat für das leichtere Verständnis am Ende zusammen.

Das Bundesgericht hält zuerst fest, dass eine Pauschalreise aus zwei unterschiedlichen Hauptleistungen bestehen muss, wie eine Reise nach Paris mit zwei Übernachtungen zu einem Gesamtpreis. Oder Flug mit Mietwagen.

Keine Pauschalreise liegt vor, wenn zu einer Hauptleistung nur eine Nebenleistung kombiniert wird, wie: Reservierung einer Couchette im Zug oder die Verpflegung während eines Fluges. **Aber keine Nebenleistung ist der Eintritt für ein Festival oder eine Sportveranstaltung, wenn der Zweck der Reise der Besuch dieser Veranstaltung ist.**

Wird nun ein Schiff gechartert, ist dann die Schiffscrew eine weitere Hauptleistung? Nein, sagt das Bundesgericht. Die Schiffscrew ist nur eine Nebenleistung. Und verweist auf den Verkauf eines Flugscheines. Niemand würde auf die Idee kommen, die Flugzeugcrew als Hauptleistung anzusehen, weil der Fluggast das Flugzeug nicht selber pilotieren muss. So ist die Anwesenheit eines Koches auf einem gecharterten Schiff, welches während mehrerer Tage auf Hoher See ist, Nebenleistung und notwendig für den Gebrauch der Sache. Auch die Verpflegung auf einem Langstreckenflug ist keine Hauptleistung. Die Schiffsbesatzung ist eine Nebenleistung wie die Möglichkeit auf einem Langstreckenflug Filme zu sehen oder Musik zu hören.

In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass Kreuzfahrten Pauschalreisen sind. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof entschieden. Bei einer Kreuzfahrt werden Unterkunft und Transport versprochen. Auf einer Kreuzfahrt besteht ein Programm. Eine Reiseroute mit Zwischenlandungen und daraus entsteht eine Reise, ein Gesamtpaket zu einem Pauschalpreis.

Doch findet nun auf einen Yachtcharter-Vertrag das Pauschalreiserecht Anwendung? Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Anreise zum Einschiffungshafen und die Rück-

reise selber organisiert. Diese Reisen waren somit nicht Bestandteil der gebuchten Reise. Der Kläger hatte einfach eine Yacht mit Crew gechartert. Er konnte mit der Yacht seine eigene Reiseroute festlegen. Diese war nicht Vertragsbestandteil. Mit anderen Worten musste dem Kläger nur die Yacht samt Crew zur Verfügung gestellt werden. So wie bei einem Mietwagen oder Motorhome auch nur das Zurverfügungstellen des gemieteten Fahrzeuges Vertragsbestandteil ist. Darin ist keine Reise enthalten.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass ein Schiffschartervertrag keine Pauschalreise ist, weil der Transport nicht geschuldet ist.

Quelle: Urteil 4A_450/2012 vom 10. Januar 2013, www.bger.ch

Erlauben Sie uns hier eine Bemerkung: Die Argumentation des Bundesgerichtes erscheint etwas unbeholfen. Der Begriff "Reise"/"voyage" ist zweideutig. Umgangssprachliche bedeutet "Reise"/"voyage" eine Ortsveränderung. Doch eine Pauschalreise muss gerade keine Ortsveränderung beinhalten, z.B. Unterkunft kombiniert mit Kursen, Sportveranstaltungen usw. Daher dürfte das Bundesgericht nicht mit "Reise"/"voyage" argumentieren. Es geht vielmehr um die Frage, ist die Beförderung = Transport von A nach B geschuldet, Art. 1 Abs. 1 PRG (der französische Text verwendet den Begriff "transport"). Bei einer Kreuzfahrt ist die Beförderung geschuldet (Anlaufen verschiedener Häfen). Bei einem Mietwagen ist die Beförderung nicht Vertragsinhalt. Der Mietwagen muss nur dieser zur Verfügung gestellt werden. Wohin man mit diesem fährt usw. entscheidet der Reisende.

Beim vorliegenden Schiffschartervertrag musste nur das Schiff gestellt werden. Und die zweite Frage ist, ist die Crew eine weitere Hauptleistung? Und da kommt das Bundesgericht zum Schluss: Nein, die Crew ist bei einem solchen Schiff keine Hauptleistung (sieht gehört zum Schiff, wie der Pilot zum Flugzeug).

Zusammenfassend kann gesagt werden:

- Pauschalreisen bestehen immer aus zwei unterschiedlichen Hauptleistungen.
 - Bei einer Kreuzfahrt bestehen die Hauptleistungen aus der Unterkunft und dem Programm (Transport von A nach B nach C).
 - Unterkunft oder Transport mit einer Eintrittskarte für ein Festival oder eine Sportveranstaltung kann eine Pauschalreise sein, wenn der Zweck der Reise der Besuch der Veranstaltung ist.
 - Keine Pauschalreisen sind eine Eisenbahnfahrt mit Couchette, der Flugtransport (auch wenn Verpflegung, Film und Musik geboten werden).
 - "Nur-Mietwagen", "Nur-Camper" sowie das Chartern eines Schiffes sind keine Pauschalreisen.
-

2. Bei Schmuggel – Anruf: Was muss ich verzollen – Telefonanruf der Zollbehörde

Wer kennt das nicht auf den Flughäfen: "Grün" = nichts zu verzollen – "Rot" zu verzollen. Und man ist leicht verleitet, durch "Grün" zu gehen, obwohl eigentlich "Rot" angesagt wäre. Wird man dann gefragt: "Haben Sie etwas zu verzollen?" – Kommt die "treuherzige" Antwort "Nein". – Doch wer bei "Grün" durch den Zoll geht, macht eine verbindliche Zollanmeldung (= "ich haben nichts zu verzollen"). Diese kann nicht mehr nachgeholt werden. D.h. man macht sich strafbar, wenn man abgabepflichtige oder bewilligungspflichtige Waren mit sich führt. Das kann teuer werden.

Gleiches gilt, wenn man z.B. mit dem Auto einen nicht besetzten Grenzübergang benützt und die Waren nicht in der dafür aufgestellten **Anmeldebox** anmeldet. Die Zollbehörden haben angefangen, auch im Landesinneren mobile Zollkontrollen durchzuführen. Hat man den Grenzübergang ohne Anmeldung passiert, hat man (so-zu-sagen "stillschweigend") eine Zollanmeldung gemacht. Wird man nun im Landesinnern erwischt, heisst es wiederum: Zahlen.

Der Beobachter hat in seiner Ausgabe Nr. 8 unter dem Titel "Bei Anruf Schmuggel" auf das versuchte Sparen der Mehrwertsteuer bei der Einreise in die Schweiz und die rechtlichen Folgen hingewiesen. Zum Beispiel lässt man sich bei der Ausreise aus Deutschland den grünen Ausfuhrschein stempeln, um die deutsche Mehrwertsteuer zurückzuerhalten. Beim Schweizer Zoll "vergisst" man die Anmeldung. – "Wer sieht schon die Autoreparatur?" Doch aufgrund eines Abkommens zwischen der Schweiz und der EU sind die Zollbehörden verpflichtet, bei Verdacht auf Verletzung der Zollbestimmungen die andere Zollbehörde darüber zu informieren. Im Reiseverkehr stellt der Schweizer Zoll pro Jahr gegen 20'000 Strafprotokolle aus. Neben den normalen Abgaben ist eine Busse zu bezahlen. Diese kann bis zu Fr. 800'000 betragen.

Einzelheiten zu diesem Thema finden sich auf der Internetseite der Eidg. Zollverwaltung unter "Information für Private", www.ezv.admin.ch

3. Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012 und SRV-Handbuch

Die Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012 hat zum Thema **Werbung, Newsletter und individuelle Offerten sowie Bestätigungen**. Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch gratis erhältlich: Bestellungen:

<http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

Der SRV hat sein **Handbuch "Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros"** vollständig überarbeitet und erheblich erweitert. So haben das Internet und die Social Media ihren gebührenden Platz erhalten. Das Handbuch kann auf Deutsch und Französisch hier bestellt werden: <http://www.reisebuererecht.ch/srv-handbuch.html>

4. Und zum Schluss: Ihre "Google-Internet-Brille" zu Hause lassen

Wie 20min.ch vom 13.3.2013 berichtet, hat die beliebte Traditionsbar "5 Point Café" in Seattle schon präventiv das Tragen der Brille "Google Glass" verboten. Auf der Facebook-Seite des Lokals soll es dazu heissen: "Gegen Zuwiderhandelnde wird Arschtreten ermutigt".

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html